

Bericht

des

Ausschusses für die Vorberatung der Kammergesetze
über

die Vorlage der Staatsregierung (518 der Beilagen), betreffend das Gesetz
über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.

Die Handels- und Gewerbekammern wurden durch ein in Form einer Verordnung des bestandenen Handelsministeriums erlassenes provisorisches Gesetz aus dem Jahre 1850 ins Leben gerufen. Die gegenwärtige Grundlage dieser Kammern bildet eine Gesetzesvorlage aus dem Jahre 1868, die am 27. Mai des bezeichneten Jahres vom österreichischen Abgeordnetenhaus angenommen und am 29. Juni 1868 unter Nr. 85 des Reichsgesetzblattes kundgemacht wurde.

Im Motivenberichte zum Gesetzentwurf vom Jahre 1868 wurde die den Handels- und Gewerbeangelegenheiten angepaßte Gewerbegezgebung, die Errichtung zahlreicher Geld- und Kreditinstitute und die Entwicklung eines ausgedehnten Verkehrswesens als Veranlassung zu diesem Gesetz bezeichnet. Das Gesetz atmet den Geist der damaligen Zeit. Dieser Geist ist schon in den Begleitreden des Handelsministers Dr. v. Plener und des Berichterstattlers über den Gesetzentwurf, Abgeordneten Dr. v. Figuly, erkennbar. So hob Dr. v. Plener ausdrücklich hervor, daß die Bestimmungen über das Wahlrecht den für die Wahl in den Landtag und in die Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen angepaßt wurden. Weder Dr. v. Plener noch der Berichterstatter Dr. v. Figuly gedachten auch nur mit einem Worte der Notwendigkeit einer Vertretung der wirtschaftlich schwächeren Erwerbsgruppen. Insbesondere wurde mit keinem einzigen Worte des Gewerbestandes Erwähnung getan.

Der Motivenbericht zu dem gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurf über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie bezeichnet die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, die Änderungen, die im Laufe der Zeit im ganzen Verwaltungsorganismus vor sich gegangen sind und die Verschiebungen im Kräfteverhältnis der einzelnen Wirtschaftsgruppen als Triebfeder für eine zeitgemäße Reform der Kammern.

Das Gesetz vom 29. Juni 1868 hat sich, wie schon der Motivenbericht zur nunmehrigen Regierungsvorlage hervorhebt, in dem halben Jahrhundert seines Bestandes bestens bewährt und es galt auch für andere Kulturstaaten als Muster. So hat zum Beispiel Deutschland seine Kammern nach dem Muster der österreichischen Kammern eingerichtet. Ein Gesetz von so langer Zeitspanne mußte sich aber ebenso überleben wie die damalige Verfassung. Dem einstigen Zeitgeiste entsprechend, stellten die Handels- und Gewerbekammern eine kapitalistische Organisation mit einem öffentlichen, schriftlichen, plutoökonomischen Wahlrecht dar. Mit dem politischen und wirtschaftlichen Erwachen der breiten Massen der Erwerbsleute, vor allem der Handwerker und Detailaufleute, die durch das Kammergesetz von der Vertretung ihrer Wirtschaftsinteressen in den Kammern beinahe ausgeschlossen waren, mußte der Kampf gegen eine solche Entrechtung einsetzen.

Andrerseits haben auch die Großindustrie und der Großhandel manchmal nicht ohne Grund darüber Klage geführt, daß die kleingewerblichen Fragen in den Kammern einen immer breiteren Raum

einnehmen. Dieser Widerstreit der Interessen hat mit der Zeit dazu geführt, daß die einzelnen Wirtschaftsgruppen getrachtet haben, ihre Vertretung in eigenen Organisationen zu finden und sogar Bestrebungen zutage getreten sind, die auf eine vollständige Trennung der in den Kammern vertretenen Interessentengruppen abzielten.

Wenn jedoch in modernen Einheitskammern den einzelnen Wirtschaftsgruppen die ihnen gebührende Interessenvertretung und die Gelegenheit zu selbständiger Betätigung gegeben wird, entfällt damit auch die eigentliche Ursache zur Errichtung von selbständigen Handels-, Gewerbe- und Industriekammern.

Was insbesondere die Handwerkskammern betrifft, so kann aus den Erfahrungen, die Deutschland unterdessen mit diesen Kammern macht, eine Lehre gezogen werden. Dort bewährte sich die Trennung sehr schlecht, weil sich vielmehr, als man vorausahnte, immer wieder die Notwendigkeit ergab, durch das Zusammenwirken aller Interessentengruppen die vielen Berührungspunkte, die Produktion und Handel zueinander haben, entsprechend zur Geltung zu bringen. So trägt man sich in Deutschland bereits wieder mit der Absicht, die getrennten Kammern neuerlich zu Einheitskammern zusammenzuschließen.

Denn es ist die Aufgabe der Einheitskammern, vor allem etwaige Gegensätze zwischen den einzelnen Gruppen durch gegenseitige Aussprache und Kompromisse auszugleichen und dann ein einheitliches Vorgehen im Interesse der ganzen Volkswirtschaft herzustellen. Mit Recht weist der Motivenbericht des Gesetzentwurfes darauf hin, daß „das Zusammenwirken sämtlicher Erwerbskreise in den Kammern die Gelegenheit zu einer wirklich umfassenden Beratung und Erörterung der Geschehungen und die Möglichkeit eines Ausgleiches widerstreitender Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen noch vor der Entscheidung durch die Regierung und noch vor der parlamentarischen Beratung biete“.

Eigene Handelskammern mögen manches für sich haben. Es steht jedoch außer Zweifel, daß die gemeinsamen Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen ihre Sonderinteressen weitauß überwiegen und daß auch die Vertretung der Sonderinteressen durch ein Votum der vereinigten Wirtschaftspruppen größeren Nachdruck gewinnt. Es darf nicht übersehen werden, daß zwischen den Mittelstandsguppen des Handels und des Handwerks seit uralten Zeiten viel mehr Annäherungs- und Berührungspunkte als Differenzen bestehen. Auch der Hinweis auf die englischen Handelskammern ist hinfällig, da der englische Kaufmann im Gegensatz zu unseren Kaufleuten fast durchaus mit englischer Ware handelt.

Eine Zersplitterung der bisherigen Handels- und Gewerbe kammern in getrennte Kammern mit eigenen Beamtenkörpern würde auch die Kosten der Geschäftsführung vervielfachen, was nicht nur dem Grundsatz der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung direkt widersprechen würde, sondern namentlich auch für die jetzt ohnehin hart betroffenen Schichten des Mittel- und Kleingewerbes schwer zu ertragen wäre. Es entspricht auch den Zeittäufen, daß die wirtschaftlich Stärkeren zu den allgemeinen Kosten in erhöhtem Maße beitragen.

Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes wurde auch auf die in Deutschland in Entwicklung befindliche Neugestaltung der wirtschaftlichen Organisation, insbesondere auf die in Aussicht genommene Schaffung von Wirtschaftsräten hingewiesen. Tatsächlich ist in Deutschland die Schaffung von Wirtschaftsräten in Aussicht genommen, welche die öffentlich-rechtliche Vertretung von Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft ausüben und die sich sowohl aus Unternehmern als auch aus Vertretern der Arbeiterschaft und der Verbraucherkreise zusammensetzen sollen. Damit werden jedoch die einzelnen Interessenvertretungen, wie die Handels- und Gewerbe kammern, die Landwirtschaftskammern und schließlich auch die Arbeiterkammern nicht überflüssig. Die Schaffung von Wirtschaftsräten setzt vielmehr das Bestehen solcher Interessenvertretungen voraus. Diese Überzeugung ist auch in Deutschland bereits durchgedrungen. Bemerkenswert ist, daß gerade die unabhängigen Sozialdemokraten Deutschlands für die Organisation der Handels- und Gewerbe kammern eintreten, um auch die Errichtung von Arbeiterkammern zu erreichen. (Leitartikel des „Vorwärts“, Berlin, Morgenausgabe vom 26. November 1919.) Wenn, wie es im Hause geschehen ist, die Institution der Wirtschaftsräte und gleichzeitig jene der Arbeiterkammern verlangt, die Institution der Handels- und Gewerbe kammern jedoch negiert wird, so wäre dies gleichbedeutend damit, daß Handel, Gewerbe und Industrie eine paritätische Interessenvertretung im Gegensatz zur Arbeiterklasse abgesprochen wird.

Schließlich ist hervorzuheben, daß die Regierungsvorlage der in Deutschland im Zuge beständlichen Entwicklung bereits Rechnung trägt, indem sie die Schaffung paritätischer Ausschüsse vor sieht.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt allen Gewägungen Rechnung, die für die Reform des Handelskammergesetzes sprechen. Er hält grundsätzlich an den Einheitskammern fest, ist jedoch bestrebt, die bestehenden Organisationen derart auszubauen, daß den einzelnen in der Kammer vertretenen Wirtschaftsgruppen die Geltendmachung ihrer Sonderinteressen im Rahmen der Kammern nach Möglichkeit

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

gewahrt wird. Dieses Ziel verfolgt die vorgesehene Gliederung in Sektionen, verbunden mit einer weitgehenden Autonomie der einzelnen Sektionen.

Die Regierungsvorlage will ferner die Kammern als autonome Körperschaften in einen organischen Zusammenhang mit der Wirtschaftsverwaltung bringen, indem sie die Möglichkeit der Teilnahme der Kammern an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung vorsieht. Diesbezüglich müßte sich die Regierungsvorlage allerdings auf eine Rahmenbestimmung beschränken, da sie der bevorstehenden Verwaltungsreform nicht vorgreifen könnte.

Die Vorlage entspricht endlich den Anforderungen unserer Zeit durch eine weitgehende Demokratisierung des Wahlrechtes. Das Wahlrecht soll ein allgemeines, gleiches und direktes sein und es soll die Berufung der wirklichen Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen.

Gegen die Regierungsvorlage sind bei den Ausschusseratungen verschiedene Einwendungen erhoben worden, die der Ausschuß jedoch in seiner Mehrheit als unzutreffend erachtete und daher nicht berücksichtigte. Andererseits hat der Ausschuß jedoch auch eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen an der Regierungsvorlage vorgenommen.

Zunächst wurde angeregt, schon im Titel des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen, daß eine Interessenvertretung der Unternehmer im Handel, im Gewerbe und in der Industrie geschaffen werden soll, da auch die Arbeiterkammern gleichberechtigte Körperschaften auf den erwähnten Produktionsgebieten sind und der Anschein vermieden werden müsse, als ob die Unternehmerkammern allein die Interessen von Handel, Gewerbe und Industrie zu vertreten hätten. Der Ausschuß hat in der Erwägung, daß der in der Regierungsvorlage gewählte Titel der bisherigen Gesetzeslängen entspricht und in völlig deutlicher Weise zum Ausdruck bringt, daß es sich hier um eine Unternehmerkammer handelt, ferner in der Erwägung, daß die beantragte Abänderung in den in Betracht kommenden Interessentenkreisen Widerstand und Verstimmung hervorrufen würde, den Antrag auf Abänderung des Titels nicht angenommen.

Der § 2, betreffend den Wirkungskreis der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, § 2. erfuhr im Hinblick auf die wünschenswerte Parität mit dem Wirkungskreis der Arbeiterkammern einige Ergänzungen.

Dem Ausschuß erschien in dieser Hinsicht insbesondere erforderlich, im Gesetz ausdrücklich hervorzuheben, daß auch die Angelegenheiten, die in erster Linie in den Wirkungskreis der Arbeiterkammern fallen, wie zum Beispiel jene, welche den Arbeiterschutz, die Sozialversicherung, den Arbeitsmarkt, die Wohnungsfürsorge, die Volkernährung und die Volksbildung betreffen, wenn sie das Interesse von Handel, Gewerbe und Industrie berühren, ebenfalls in den Wirkungskreis der Handels- und Gewerbe- kammern gehören, wie auch andererseits die den Handel, das Gewerbe und die Industrie betreffenden Angelegenheiten im engeren Sinne, sofern sie unmittelbar oder mittelbar die Interessen der Arbeiter und Angestellten berühren, in den Wirkungskreis der Arbeiterkammern fallen sollen.

Dem bei Beratung des § 4 gestellten Antrage, die Sektionierung lediglich für die Wiener § 4. Kammern gesetzlich festzulegen, vermochte der Ausschuß im Hinblick auf die Bedeutung, welche der Sektionierung im Rahmen der ganzen Handelskammerreform zukommt, in seiner Mehrheit nicht beizustimmen.

Im ersten Absatz des bezeichneten Paragraphen wurden die Worte „jede Kammer zerfällt“ durch die Worte „jede Kammer gliedert sich“ ersetzt.

Der Absatz 2 des § 5, betreffend die Vergütung der Barauslagen an die Kammermitglieder, § 5. wurde in der Weise abgeändert, daß die Möglichkeit einer Pauschalierung der erwähnten Vergütung gegeben ist.

Der Antrag zu § 6, daß der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vor § 6. Erlassung der Wahlordnung die in Betracht kommenden Berufsvereinigungen und Genossenschaften und die bisherigen Handels- und Gewerbebeamten anzuhören hat, wurde vom Ausschusse in der Erwägung, daß die Fassung der Regierungsvorlage dem allgemein anerkannten Grundsätze der Autonomie öffentlich-rechtlicher Körperschaften entspricht und daß die Anhörung so vieler Körperschaften eine große Verzögerung bedeuten müßte, nicht angenommen.

Bei der Beratung des § 7, betreffend die Berufung der wirklichen Mitglieder, wurde der § 7. Befürchtung Ausdruck gegeben, daß bei Einführung des Verhältniswahlrechtes bloß politische Partei-rücksichten bei den Wahlen in die Handelskammern maßgebend sein könnten. Es wurde daher angeregt, daß die Wahlen nach den Grundsätzen der relativen Stimmenmehrheit vorzunehmen sind. Wenn der Ausschuß die erwähnten Bedenken auch nicht ohne weiteres von der Hand weisen konnte, hat er sich im Hinblick auf den Zusammenhang des vorliegenden Gesetzes mit dem Arbeiterkammergesetze doch für die Einführung des Verhältniswahlrechtes ausgesprochen.

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

§ 9. Bei § 9, betreffend das passive Wahlrecht, wurde eingewendet, daß die Einschränkung des passiven Wahlrechtes auf Personen, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit drei Jahren im Kammerbezirke wahlberechtigt sind, nicht zeitgemäß sei. Der Ausschuss hat diese Einwendung jedoch in der Erwagung, daß es bei Körperschaften, die aus Praktikern zusammengesetzt sind, in erster Linie auf eine gewisse Lebenserfahrung ankommt, nicht berücksichtigt.

§ 19. Der Ausschuss hielt die Bestimmungen des § 19, wonach den Sektionen in allen Fällen eine Vertretung nach außen zugestanden wird und Kundgebungen der Sektionen nach außen erfolgen können, ohne daß vorher über die betreffende Angelegenheit im Präsidium beraten würde, für zu weitgehend, da diese Bestimmungen die Gefahr in sich schließen, daß von seiten einzelner Sektionen Angelegenheiten auch dann in die Öffentlichkeit gebracht werden, wenn dies dem Gesamtinteresse der Kammer widerspricht. Der § 19 erhielt daher eine entsprechende Abänderung. Der bezeichnete Paragraph wurde außerdem durch die Bestimmung ergänzt, daß die einzelnen Sektionen über Beschluß der Kammer auch Obmannstellvertreter wählen können, die den Obmann in Verhinderungsfällen zu vertreten haben.

Den Anträgen auf eine weitgehende Einschränkung der Rechte und Befugnisse der Sektionen konnte der Ausschuss nicht zustimmen, da er den Standpunkt der Regierungsvorlage vertrat, wonach den einzelnen Wirtschaftsgruppen im Rahmen einer gemeinsamen Kammer die weitestgehende Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und ein ausreichender Schutz ihrer Sonderinteressen geboten werden soll.

§ 24. Gegen die in § 24 der Regierungsvorlage vorgesehene Schaffung von Kammerämtern wurde bei den Ausschusseratungen eine Reihe von Bedenken erhoben. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die Schaffung von neuen Ämtern in einer Zeit, in der allgemein die Tendenz besteht, die Ämter nach Möglichkeit abzubauen, nicht zulässig sei.

Es wurde auch geltend gemacht, daß der Zweck der Errichtung der Kammerämter nicht ersichtlich sei, da der diesen Ämtern nach der Vorlage zu übertragende Wirkungskreis ja nur als ein Teil des Wirkungskreises, den die Kammern als solche bisher besorgten, betrachtet werden könne. Weiters wurde es als ein Widerspruch bezeichnet, daß der Kammerdirektor als Organ einer autonomen Körperschaft zugleich auch ein Organ der Staatsverwaltung sein soll. Schließlich wurde auch auf die Notwendigkeit einer vollständigen Parität zwischen den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und den Arbeiterkammern bezüglich des Kammeramtes hingewiesen.

Der Ausschuss hat in seiner Mehrheit der Regierungsvorlage zugestimmt. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend.

Es handelt sich bei den im Entwurf vorgesehenen Kammerämtern nicht um die Errichtung neuer Ämter, sondern es sollen lediglich bereits bestehende, seit langer Zeit bewährte Einrichtungen für Zwecke der staatlichen Verwaltung nutzbar gemacht werden. Dies ist erforderlich, um einerseits dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, andererseits auch den Landesregierungen geeignete Hilfsorgane für Verwaltungszwecke zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfsorgane sollen vorläufig nur bereitgestellt werden, ohne daß ihnen schon dermalen bestimmte weitergehende Verwaltungsaufgaben zugewiesen werden. Wenn es nicht zur Errichtung der Kammerämter käme, müßten für diese Zwecke eigene neue Ämter geschaffen werden.

Der § 3 des geltenden Handelskammergesetzes, welcher besagt, daß die Handels- und Gewerbeämmern dem Handelsminister unmittelbar unterstehen und dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreis angehörigen Angelegenheiten zu vollziehen haben, hat dem Staatssekretär schon bisher die Handhabe geboten, ähnliche Aufträge in Verwaltungsangelegenheiten zu erteilen, die jedoch an die Kammer selbst gerichtet waren. In der Regierungsvorlage wurde diese weitgehende, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende Einschränkung der Autonomie fallen gelassen und es sollen die Kammern in Zukunft lediglich der Aufsicht des Staatssekretärs unterstellt werden. Der Ausschuss vertrat die Ansicht, daß es sich bei der erwähnten Beschränkung des Aufsichtsrechtes als notwendig erweist, eine andere Stelle zu schaffen, der die Aufträge des Staatssekretärs in Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden können und hat daher in seiner Mehrheit der Schaffung der Kammerämter im Sinne der Regierungsvorlage zugestimmt.

Der Punkt 6 des § 24 wird dahin ergänzt, daß die Aufträge des Staatssekretärs den Kammerämtern im Wege des Kammerpräsidiums zukommen sollen.

§ 25. Der zweite Absatz des § 25, der die Zuteilung von Beamten an die Sektionen betrifft, wurde dahin abgeändert, daß diese Zuteilung durch das Präsidium im Einvernehmen mit allen Sektionen aus dem systemisierten Beamtenstande der Kammer zu erfolgen hat.

§ 29. Eine textliche Abänderung erfuhr auch der zweite Absatz des § 29, welcher die den Kammern und ihren Ämtern zugestandene Stempel- und Gebührenfreiheit behandelt.

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Der Ausschuss hat endlich den Beschlüsse gesetzt, nach dem § 32, der die Schaffung paritätischer neu Ausschüsse betrifft, einen § 33 einzuschalten, der die Bestimmung enthält, daß die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und die Arbeiterkammern sowie andere gleichartige Körperchaften, die zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufen sind, ihre in öffentlicher Sitzung gesetzten Beschlüsse und die in öffentlicher Sitzung unterbreiteten Vorlagen und Gutachten gegenseitig sofort nach ihrer Verfassung oder Unterbreitung auszutauschen haben. Die Erlassung dieser Bestimmung erschien dem Ausschuss zweckmäßig, da es für alle wirtschaftlichen Kammern von Wichtigkeit ist, über die Stellungnahme anderer gleichartiger Kammern in den das Wirtschaftsleben betreffenden Fragen jeweils unterrichtet zu sein. § 33.

Der Ausschuss für die Vorbereitung der Kammeregelege stellt fohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen und Ergänzungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 1. Februar 1920.

Dr. Danneberg,
Obmann.

Eduard Heinl,
Berichterstatter.

G e s e k
 vom
 über
 Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Errichtung, Standort und Umfang.

§ 1.

(1) Zur Vertretung der Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie einschließlich des Bergbaues hat für jedes der zum österreichischen Staatsgebiete gehörigen Länder eine Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestehen.

(2) Diese Kammern treten an die Stelle der mit dem Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, errichteten Handels- und Gewerbekammern.

(3) Sie haben ihren Sitz in der Landeshauptstadt, mit Ausnahme der Kammer für Vorarlberg, die ihren Sitz in Feldkirch behält.

(4) Änderungen im Umfange der Kammerbezirke, dann Änderungen des Standortes der Kammern sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Kammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.

§ 2.

(1) A. Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie haben als beratende Körper die Bestimmung:

1. Wünsche und Vorschläge über alle Handels-, Gewerbe- und Industrieangelegenheiten in Beratung zu nehmen;

2. ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Verkehrs sowie über alle Angelegenheiten, welche die Regelung der Arbeitsverhältnisse, den Arbeiterschutz, die Sozialversicherung, den Arbeitsmarkt, die Wohnungsfürsorge, die Volkernährung und die Volksbildung betreffen und das Interesse von Handel, Gewerbe und Industrie berühren, den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden über deren Aufforderung wie auch aus eigenem Antriebe zur Kenntnis zu bringen;

3. über Entwürfe von Gesetzen und anderen Vorschriften, welche kommerzielle, gewerbliche oder industrielle Interessen berühren, dann

4. bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens zum Zwecke haben, sowie bei wesentlichen Abänderungen ihrer Organisation ihr Gutachten abzugeben.

(2) B. Außerdem haben die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie die Aufgabe und Berechtigung:

1. an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung, an statistischen Aufnahmen und Erhebungen und an den das Arbeitsverhältnis oder die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in jenen Fällen mitzuwirken oder teilzunehmen, in welchen dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;

2. Einrichtungen und Anstalten zur Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens selbst ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken;

3. in die mit gewerblichen, industriellen oder Handelsangelegenheiten befaßten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungs vorschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;

4. Zeugnisse über den Bestand von Handelsgebräuchen auszustellen;

5. ein ständiges Schiedsgericht einzurichten, das auf Grund eines schriftlichen Übereinkommens der Beteiligten und mit Beachtung der bezüglichen besonderen Vorschriften in Streitigkeiten über Angelegenheiten von Handel, Gewerbe und Industrie entscheidet; die Anwendung der §§ 586, 592 und 595 der Zivilprozeßordnung kann nicht wirksam ausgeschlossen werden.

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Verhältnis zu den Behörden, Körperschaften und Privatunternehmungen.

§ 3.

(1) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Sie haben dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie den übrigen staatlichen und den autonomen Behörden ihrer Bezirke innerhalb ihres Wirkungskreises auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und diese Behörden überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte haben Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen berühren, vor der Einbringung dieser Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige Vollzugsanweisungen, die die erwähnten Interessen berühren, vor ihrer Erlassung den Kammern zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden im Bezirke jeder Kammer, alle auf Grund von Gesetzen und Vollzugsanweisungen errichteten sowie die freien Vereinigungen von Handel, Gewerbe und Industrie, die Arbeiterkammern und die sonstigen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften, dann die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen sowie die Inhaber der einzelnen Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sind verpflichtet, den Kammern über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Nachweisungen zu liefern und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Zusammenfassung, Wahlordnung.

§ 4.

(1) Jede Kammer gliedert sich in mindestens drei Sektionen, und zwar in die Handelssektion, die Gewerbesektion und die Industriesektion.

(2) Die Berg- und Hüttenwerke haben in der Industriesektion, die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen in der Handelssektion ihre Vertretung zu finden. Falls solchen Unternehmungen ihrer Zahl und ihrem Umfange nach in einem Kammerbezirk besondere Bedeutung zukommt, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß sie in einer eigenen Sektion vereinigt werden.

(3) Die Angelegenheiten der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden in derjenigen Sektion vertreten, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören.

§ 5.

(1) Die Mitglieder der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie sind entweder wirkliche oder korrespondierende Mitglieder.

(2) Sowohl die wirklichen als die korrespondierenden Mitglieder haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen.

(3) Die den wirklichen Mitgliedern bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Vertragslagen werden ihnen in der Art und in dem Ausmaße vergütet, wie es die Geschäftsordnung (§ 21) vorsieht.

§ 6.

(1) Jede Kammer besteht aus mindestens 30 und höchstens 100 wirklichen Mitgliedern (Kammerräten), von denen eine bestimmte Zahl im Standorte der Kammer sesshaft sein muß. Die Zahl der wirklichen Mitglieder für jede einzelne Kammer, ihre Aufteilung auf die einzelnen Sektionen sowie die Verhältniszahl jener wirklichen Mitglieder, welche im Standorte der Kammer sesshaft sein müssen, ferner die Wahlkörper, aus denen die Mitglieder der Kammer in den einzelnen Sektionen zu wählen sind, werden in der Wahlordnung bestimmt.

(2) Die Wahlordnung wird vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Vorschlag der Kammer erlassen.

Berufung der wirklichen Kammermitglieder.

§ 7.

(1) Die Berufung der wirklichen Mitglieder sowie von Ersatzmännern für diese erfolgt getrennt nach Sektionen und Wahlkörpern durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen.

(2) Die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden in der Wahlordnung (§ 6) getroffen.

(3) Sollte innerhalb einer Wahlperiode durch Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmännern mehr als ein Drittel der Mandate einer Sektion unbesetzt bleiben, sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Die Vollversammlung kann beschließen, daß sich die Ergänzungswahlen auf alle erledigten Kammermandate zu erstrecken haben.

Aktives und passives Wahlrecht.

§ 8.

(1) Aktiv wahlberechtigt sind die im Vollgenüsse der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen ohne

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Unterschied des Geschlechtes, welche ein Handels-, Gewerbe- oder Industrieunternehmen oder einen Bergbau selbständige oder als öffentliche Gesellschafter betreiben oder auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen zur Leitung und Vertretung eines solchen Unternehmens befugt erscheinen, wie

die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaften,

die zeichnungsberechtigten Vorstände der Aktiengesellschaften,

die gerichtlich eingetragenen Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H.,

die zeichnungsberechtigten Direktoren der Sparkassen,

die registrierten und vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

die Vorstände der Gewerkschaften im Sinne des § 144 des allgemeinen Berggesetzes,

die leitenden Funktionäre der Unternehmungen des Staates, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften sowie der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

(2) Voraussetzung des Wahlrechtes ist, daß das seine Grundlage bildende Unternehmen tatsächlich ausgeübt wird und der Erwerbstener unterworfen ist.

(3) Wahlberechtigte, denen ein Wahlrecht auf Grund mehrerer Rechtstitel zusteht, können es nur einmal ausüben.

(4) Wenn Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratell stehen, sich im Alleinbesitz eines Geschäftes befinden, so hat das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter auszuüben.

§ 9.

(1) Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels-, Gewerbe- und Industriestandes gewählt werden, welche das Staatsbürgerecht besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Jahren im Kammerbezirk aktiv wahlberechtigt sind.

(2) Ausgeschlossen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes sind diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

Suspendierung, Ausschließung.

§ 10.

(1) Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§§ 8 und 9), so hat dies das Ausscheiden des gewählten Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

(2) Mitglieder, gegen welche wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung (§ 9) ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ferner jene, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, bleiben bis zum rechtskräftigen Abschluße des Straf-, beziehungsweise Konkursverfahrens suspendiert. Dasselbe gilt für Mitglieder, hinsichtlich derer das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

(3) Ein wirkliches Mitglied kann wegen gräßlicher Vernachlässigung seiner Pflichten oder andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, seines Mandates verlustig erklärt werden. Für diesen Besluß ist die Zweidrittelmehrheit sämtlicher wirklicher Kammermitglieder erforderlich.

Berufung der korrespondierenden Mitglieder.

§ 11.

(1) Die korrespondierenden Mitglieder werden von der Kammer mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Anzahl bestimmt die Kammer nach eigenem Ermessen. Die korrespondierenden Mitglieder können außerhalb des Standortes der Kammer und außerhalb des Kreises der Handel-, Gewerbe- und Industrietreibenden gewählt werden.

(2) Sie können den Sitzungen der Kammer beigezogen werden, haben eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht bei den Schlussfassungen der Kammer.

Eröffnung.

§ 12.

(1) Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten veranlaßt die Eröffnung der neu gewählten Kammer und bestimmt hierfür den Tag und die Stunde.

(2) Die Eröffnung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kammer.

Präsidentum.

§ 13.

(1) Jede Kammer wählt in ihrer Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Präsidenten und aus jeder Sektion über deren Vorschlag je einen Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen und leitet ihre Geschäfte.

(3) Die Vizepräsidenten der Kammer vertreten und unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und sind gleichzeitig Obmänner jener Sektionen, aus deren Mitte sie gewählt wurden.

(4) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt mittels Stimmzettels durch absolute Stimmenmehrheit.

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

(5) Wenn im Laufe der Wahlperiode einer dieser Funktionäre ausscheidet, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(6) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten unterliegt der Bestätigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Bis diese Bestätigung erfolgt ist, werden die Geschäfte der Kammer durch die in der letzten Wahlperiode gewählten Funktionäre weitergeführt. Nach erfolgter Bestätigung leisten der Präsident und die Vizepräsidenten dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Angeibung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

§ 14.

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium der Kammer.

(2) Der Direktor des Kammeramtes (§ 27) ist den Verhandlungen des Präsidiums mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Das Präsidium ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt das Präsidium diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann es diese aussagen. Der Präsident muß jedoch in diesem Falle entweder sofort oder nach wiederholter Beratung in der Kammer dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten berichten und dessen Entscheidung einholen.

Ausfertigungen.

§ 15.

(1) Die Beurkundung der Kammerbeschlüsse und die Ausfertigung der von der Kammer ergehenden Mitteilungen, Angaben und sonstigen Schriftstücke erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Kammer sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Österreich mit der Aufschrift „Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in“ (Standort der Kammer) zu führen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 16.

Die wirklichen Mitglieder (Kammerräte) sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwöhnen, die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten und Wahlen in Ausschüsse anzunehmen.

Beratung und Beschlusssfassung.**§ 17.**

(1) Die endgültige Beratung und Beschlusssfassung über die in den Wirkungskreis der Kammer fallenden Angelegenheiten erfolgt in Vollversammlungen, welche mindestens jeden zweiten Monat vom Präsidenten einberufen werden.

(2) Außerordentliche Versammlungen werden durch eine Verfügung des Präsidenten einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Beschluß des Präsidiums sowie über ein schriftlich gefieltes Verlangen mindestens eines Drittels der wirklichen Kammermitglieder oder zufolge Aufforderung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Banten.

§ 18.

(1) Die Beratungsgegenstände sind den Mitgliedern vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen.

(2) Durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

(3) Über die Beratungen jeder Sitzung ist eine Verhandlungsschrift mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Abstimmenden steht es frei, die Aufnahme seiner in der Sitzung vorgebrachte Äußerung in die Verhandlungsschrift zu verlangen.

(4) Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, in denen von der gesetzgebenden Gewalt oder den Staatsämtern die geheime Beratung gefordert wird, ferner die Beratungen über Personalangelegenheiten. Außerdem kann die Mehrheit der Mitglieder die Abhaltung einer vertraulichen Versammlung beschließen.

(5) Beim Kammergericht sind die Verhandlungen öffentlich, die Beratungen der Schiedsrichter vertraulich.

(6) Über Angelegenheiten, welche den Haushalt der Kammer belasten, kann nur in einer öffentlichen Versammlung beraten und beschlossen werden.

(7) Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung sind durch den Druck zu veröffentlichen.

Sektionen.**§ 19.**

(1) Jede der einzelnen Sektionen (§ 4) hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Kammer als beratende Körper betreffen (§ 2 A), selbständig Beratungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen, sowie diese den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Kenntnis zu bringen. Einer solchen Kundgebung der besonderen Stellungnahme einer Sektion hat die Beratung der Angelegenheiten durch das Präsidium voran zu gehen, es sei denn, daß schon eine Beratung und Beschlusssfassung der Kammer hierüber erfolgt ist (§ 17).

(2) In jenen Fällen, in welchen die in § 2 B, 1 bis 4, aufgezählten Berechtigungen ausschließlich die Interessen einer einzelnen Sektion berühren, kann diese beantragen, daß ihr die Ausübung dieser Berechtigungen namens der Kammer übertragen wird. Über derartige Sektionsanträge wird in der nächsten Vollversammlung entschieden, wenn sie mindestens acht Tage vorher dem Präsidium überreicht wurden.

(3) In allen diesen Fällen wird jede Sektion nach außen durch ihren Obmann vertreten. Ihm steht gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter die Beurkundung der Beschlüsse und die Ausfertigung der Schriftstücke zu, welche die Angelegenheiten, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen von der Sektion selbstständig behandelt werden, betreffen.

(4) Über Beschluß der Kammern können die Sektionen auch Obmannstellvertreter wählen, die den Obmann in Verhinderungsfällen zu vertreten haben.

Beschlüsse.

§ 20.

Zu einem gültigen Beschuß der Kammer oder der einzelnen Sektionen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, sofern im Gesetze oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschuß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Geschäftsordnung, Geschäftssprache.

§ 21.

(1) Jede Kammer sowie ihre Sektionen können Ausschüsse zur Vorbereitung und Berichterstattung an die Vollversammlung oder Sektionsversammlung wählen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche jede Kammer auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschuß endgültig festsetzt und dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mitteilt. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch der Verkehr mit den auf Grund von Gesetzen und Vollzugsanweisungen errichteten sowie mit den freien Vereinigungen von Handel, Gewerbe und Industrie zu regeln.

(3) Die Geschäftssprache der Kammern ist die deutsche. Ihrer haben sich die Kammern und Kammerämter bei ihren Beratungen, im Verkehr mit den Behörden und im inneren Dienste zu bedienen.

Kosten voranschlag, Bedeckung, Rechnungslegung.

§ 22.

(1) Jede Kammer entwirft für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag über ihre finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung und legt ihn längstens bis Ende September dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Genehmigung vor.

(2) In Ermangelung eigener zureichender Einkünfte einer Kammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlag auf die die Grundlage der Wahlberechtigung bildenden Betriebe (§ 8) nach Maßgabe der von ihnen entrichteten Erwerbsteuer gleichmäßig umgelegt, zugleich mit dieser eingehoben und an die Kammer abgeführt.

(3) Wo es einer Kammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen.

(4) Jede Kammer ist alljährlich zur öffentlichen Rechnungslegung über ihre Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Sie legt den Rechnungsausschluß für das abgelaufene Jahr jährlich bis längstens Ende März dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vor und veröffentlicht den Rechnungsausschluß, sobald er vom Staatssekretär richtig befunden oder richtiggestellt worden ist.

Auflösung der Kammern.

§ 23.

(1) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie können durch Verfügung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aufgelöst werden. Sie sind jedenfalls aufzulösen, wenn zwei Drittel sämtlicher Kammermandate durch Austritt oder Tod frei geworden sind.

(2) In dem einen wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb drei Monaten vorzunehmen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte der Kammer durch einen vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu bestellenden Kommissär geführt.

Kammeramt.

§ 24.

(1) Bei jeder Kammer wird zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte (Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte), sowie zur Mitwirkung an den

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

der Kammer durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung (§ 2, B) ein Kammeramt geschaffen, dessen Kosten von der Kammer zu bestreiten sind.

(2) Als unmittelbarer Wirkungskreis obliegt diesem Amte:

1. Die Führung der Industrie- und Gewerbestatistik und die Evidenzhaltung der hierzu erforderlichen Nachweishungen.

2. Die Führung der Listen der zur Wahl in die Kammer berechtigten Personen.

3. Die Erstattung regelmäßiger Wirtschaftsberichte an die Kammer zur Vorlage an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

4. Die den Kammern durch Gesetz oder sonstige Vorschriften übertragene Registrierung von Marken und Mustern und die Führung der entsprechenden Register und Archive sowie die Ausstellung von Bezeugnissen über Eintragungen in diese Register.

5. Die Ausstellung von Bezeugnissen über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens.

6. Die Besorgung sonstiger Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die ihm nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Kammer oder des Kammentages (§ 31) durch einen dem Amte im Wege des Präsidiums zukommenden Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden.

§ 25.

(1) Das Kammeramt untersteht hinsichtlich der in den Wirkungskreis der Kammer fallenden Angelegenheiten (§ 2) dem Präsidium der Kammer.

(2) Das Präsidium hat im Einvernehmen mit allen Sektionen aus dem systematisierten Beamtenstande jeder Sektion die Konzepts- und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, die zur Besorgung der von ihr gemäß § 19 selbständig behandelten Angelegenheiten nötig sind.

(3) Hinsichtlich der dem Kammeramt unmittelbar obliegenden Aufgaben (§ 24, Absatz 2) hat das Kammeramt die Anordnungen des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu vollziehen.

§ 26.

Die Kammern können mit Zustimmung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Orten ihres Bezirkes, welche von besonderer gewerblicher, industrieller oder kommerzieller Bedeutung sind, Außenstellen des Kammeramtes errichten.

§ 27.

(1) Das Kammeramt wird von einem fachwissenschaftlich gebildeten besoldeten Direktor geleitet, dem die erforderliche Anzahl von Stellvertretern und die nötigen Hilfskräfte beizugeben sind.

(2) Der Direktor, seine Stellvertreter sowie die sonstigen dauernd Angestellten des Amtes werden über Antrag des Präsidiums von der Kammer ernannt. Ihre Bestellung ist an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden. Sie sind als Beamte der öffentlichen Verwaltung anzusehen und haben ein vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit der Kammer vorzuschreibendes Dienstgelöbnis zu leisten.

(3) Die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Angestellten werden in einer Dienstordnung, die Ansprüche auf Besoldung und Ruhebezüge in besonderen Vorchriften festgelegt, welche von der Kammer zu beschließen sind und der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bedürfen.

(4) Jede Kammer hat einen Pensionsfonds zu bilden und für die versicherungstechnische Deckung der Ruhebezüge durch die Einstellung eines entsprechenden Betrages von mindestens fünf Prozent der gesamten Kammerkosten in ihrem jährlichen Voranschlag Sorge zu tragen. Die durch den Pensionsfonds nicht gedeckten Beträge sind in den Voranschlag einzustellen.

(5) Die Aussertungen des Amtes werden von dem Direktor oder dessen Stellvertretern gezeichnet.

Ordnungsstrafen.

§ 28.

(1) Die Inhaber und vertretungsberechtigten Leiter eines im Sinne des § 8 die Grundlage des Wahlrechts bildenden Unternehmens, welche die von der Kammer oder dem Kammeramte verlangten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder die benötigten Nachweisungen nicht liefern (§ 3, Absatz 3), können mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10.000 K bestraft werden. Die Nichtbefolgung anderer von der Kammer oder dem Kammeramte in ihrem Wirkungskreise erteilter Anträge kann an den angeführten Personen mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5000 K bestraft werden. Auf öffentliche Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Die Strafanthandlung steht dem Kammeramte zu. Gegen dessen Entscheidung ist die binnen 14 Tagen beim Kammeramte einzubringende Be-

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

rufung an den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zulässig. Die Strafbeträge werden im Wege der politischen Exekution eingetrieben und fließen einem vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Antrag der Kammer zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu.

(3) Für die verhängte Geldstrafe haftet das die Grundlage des Wahlrechts bildende Unternehmen.

Porto und Stempel.

§ 29.

(1) Der Schriftwechsel der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und der Kammerämter mit den Staatsbehörden, den Behörden der Länder und mit den Gemeindeämtern, sowie der Kammern und Kammerämtern untereinander ist vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung des Portofreiheitswesens und mit der im Artikel IV des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, enthaltenen Beschränkung portofrei.

(2) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und deren Ämter sind rücksichtlich der im ersten Absätze bezeichneten Korrespondenz von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

Handels-, Gewerbe- und Industrietage.

§ 30.

(1) Zur Beratung der gemäß § 2 A in ihren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten beruft jede Kammer die Mitglieder ihrer Handels-, ihrer Gewerbe- und ihrer Industrielection gemeinsam mit Vertretern zugehöriger fachlicher Körperschaften, die im Kammerbezirk ihren Sitz haben, in regelmäßigen Zeiträumen zu einem Handels-, einem Gewerbe- und einem Industrietag ein.

(2) Desgleichen treten Vertreter der Handels-, der Gewerbe- und der Industrielectionen aller Kammern in regelmäßigen Zeiträumen mit Vertretern der im Absatz 1 erwähnten fachlichen Körperschaften zu einem allgemeinen Handelstag, einem allgemeinen Gewerbetag und einem allgemeinen Industrietag zur Beratung der ihre Berufszweige in ihrer Gesamtheit berührenden Angelegenheiten zusammen.

(3) Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erlässt die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften.

K a m m e r t a g.

§ 31.

(1) Zum Zwecke der Beratung gemeinsamer Angelegenheiten bilden die Präsidien (§ 14) sämtlicher Kammern und die Direktoren (§ 27) sämtlicher Kammerränter den Kammertag. Der Kammertag tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, im Standorte einer der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie zusammen. Die näheren Vorschriften über die Leitung und Geschäftsführung des Kammertages werden in einer vom Kammertag selbst zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Dem Kammertag steht insbesondere auch die Beschlusffassung gemäß § 24, Punkt 6, sowie über die gemeinsame Durchführung bestimmter in den Wirkungskreis der Kammern fallender Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung zu, welche von den Kammern entweder aus eigenem Antriebe übernommen oder ihnen durch die Gesetzgebung oder Staatsverwaltung übertragen werden (§ 2 B).

P a r i t ä t i s c h e A u s s c h ü s s e.

§ 32.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatssekretären verfügen, daß die Kammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen diese Körperschaften gleichmäßig vertreten sind.

A u s t a u s c h v o n B e s c h l ü s s e n u n d V o r l a g e n.

§ 33.

Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und die Arbeiterkammern sowie andere gleichartige Körperschaften, die zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufen sind, haben ihre in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und die in öffentlicher Sitzung unterbreiteten Vorschläge und Gutachten gegen seitig sofort nach ihrer Fassung oder Unterbreitung auszutauschen.

A u s l a n d s k a m m e r n.

§ 34.

Kammern zur Vertretung österreichischer Wirtschaftsinteressen im Auslande bedürfen zu ihrer

681 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung

21

Gründung und Einrichtung der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Vollzugsbestimmungen.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

§ 36.

Die bestehenden Handels- und Gewerbe- kammern seien ihre Tätigkeit fort, bis ihre Umgestaltung in Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt sein wird.

§ 37.

Die Kämmerämter werden aus den Sekretariaten der bestehenden Handels- und Gewerbe- kammern mit Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes gebildet.

§ 38.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.